BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE DALEIDEN "Im Renkert"

Plangebiet M 1:1000

Kompensationsmaßnahme E1 M 1:2000

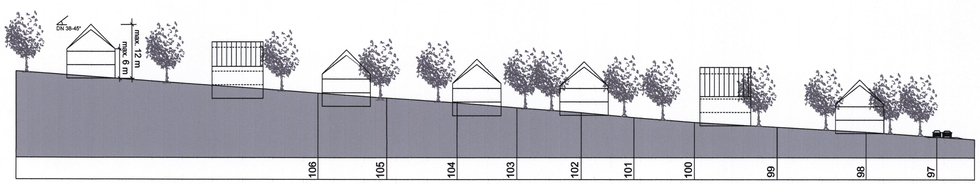

Schnitt durch das Plangebiet M 1:500

A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(1) BauGB sowie BauNVO

1. Bauliche Nutzung
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird nach § 4 BauNVO **"Allgemeines Wohngebiet" (WA)** festgesetzt. Zulässig sind Nutzungen nach § 4 Absatz 2:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

sowie die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Die übrigen Ausnahmen nach BauNVO § 4, Absatz 3 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgeschrieben,
es wird festgesetzt: **GRZ = 0,30**

Das Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn im Plan durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind. Die in der Planunterlage eingetragenen Baugrenzen sind unbedingt einzuhalten, auch wenn die vorgegebenen GRZ - Werte nicht ausgeschöpft werden können.
Bei der Ermittlung der Grundfläche ist eine Überschreitung nach § 19 BauNVO nicht zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO (Gewächshäuser, Geräteschuppen usw.) können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für bauliche Anlagen nach § 12 BauNVO (Garagen).

3. Höhe der baulichen Anlagen und Höhenlage
Die festgesetzte maximale Wandhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk / Oberkante Dachhaut) sowie die Gesamthöhe (Firstpunkt) der Baukörper darf nicht überschritten werden, es wird festgesetzt:

max. Wandhöhe 6,00 m / max. Firsthöhe 12,00 m

Als Bezugspunkt für die Festsetzungen der maximal zulässigen First- und Wandhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk / Oberkante Dachhaut, gemessen in der Mitte der Wand) wird gemäß § 18 BauNVO die Straßenoberfläche der neuen Erschließungsstraße festgesetzt. Als Straßenoberfläche wird die Höhe des Straßenbelages in der Straßenmitte (=Straßenachse), rechtwinklig zur Mitte der Gebäudewand gemessen.

4. Zahl der Vollgeschosse:
Im **Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes** ist eine zweigeschossige Bebauung zulässig. Eine Überschreitung der Geschossigkeit ist nur zulässig, wenn es sich dabei um ein Geschoss im Dachraum im Sinne des § 2 Absatz 4 LBauO handelt. Dabei darf jedoch die vorgeschriebene Wand- und Firsthöhe (Bezugspunkt wie vor) nicht überschritten werden.

5. Stellung der baulichen Anlagen:
Die im Plan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend einzuhalten.

6. Bauweise:
Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist offene Bauweise festgesetzt. Es werden Einzel- und Doppelhäuser zugelassen, Reihenhäuser dagegen sind unzulässig.

B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO

1. Dachform / Dachneigung / Dachaufbauten
Es sind geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 38 - 45° zulässig. Eine Abwinkelung des Satteldaches in der Giebelspitze zum Krüppelwalm ist erlaubt. Der Dachüberstand des Ortganges darf 10 cm, der Traufe 20 cm nicht überschreiten.
Drempel sind zulässig, wobei die jeweils vorgeschriebene Wandhöhe nicht überschritten werden darf.

Garagen und Nebengebäude sind in der gleichen Dachform und Dachneigung des Hauptgebäudes oder als extensiv begrünntes Flachdach zu errichten.

Dachaufbauten sind als Schlepp- und Spitzgaupen erlaubt. Hierbei ist ein seitlicher Abstand zur Giebelwand von mindestens 1,00 m einzuhalten. Die Höhe der Gaupen darf max. 1,40 m betragen, die Breite des Gaupenfensters muss kleiner sein als seine Höhe (stehende Formate), wobei die Breite des Fensters max. 1,20 m betragen darf.
Bei Spitzgaupen darf das Gaupendach abgewalmt werden. Dacheinschnitte in den Längsfronten als Balkone oder Loggien sind unzulässig.

2. Äußere Gestaltung der Gebäude
Fassade:
Als Fassadenmaterial sind Putzflächen als Kellenstrich- oder Reibeputze erlaubt, Putzflächen mit Musterstrukturen sind unzulässig. Holzhäuser in Holzskelettbauweise sind erlaubt, Holzhäuser in Holzblockbauweise (z. B. Rundstamm) sind nicht zulässig.
Die Fensterformate müssen stehend sein, d. h. die Breite der Fenster muss kleiner sein als ihre Höhe.

Dach:
Die Dacheindeckung ist in anthrazit-farbenem Material auszuführen (z.B. Natur-, Kunstschiefer, Dachziegel, Betondachsteine), die Eindeckung darf nicht glänzen oder spiegeln. Dachverglasungen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind erlaubt. Bitumenrollbahnen und Wellplatten dürfen nicht als Oberschicht verwendet werden.

3. Gestaltung der Außenanlagen
Zur Herstellung einer Terrassenebene auf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen bzw. Abtragungen erlaubt. Zur Angleichung an das Urgelände dürfen ausschließlich Böschungen in unregelmäßigen Neigungen erstellt werden, zur Böschungsbefestigung dürfen keine Pflanzringsysteme verwendet werden. Die Böschung muss im Verhältnis 1:5 oder flacher angelegt werden, wobei die notwendigen Böschungen nur auf dem eigenen Grundstück liegen dürfen. Sie sind im Jahr der Erstellung einzugrünen.

Zur Herstellung von ebenen Gartenflächen und Terrassen sind Stützmauern unzulässig, sie sind ausschließlich im Bereich von Kellerzufahrten (Garagen im KG, Zugänge usw.) zulässig, sie sind zu begrünen oder als offenfugige Natursteinmauern auszuführen.

Einfriedungen sind als Staketenzäune (max. 0,90 m hoch) oder als Hecken (max. 1,20 m hoch) aus heimischen Heckengehölzen zulässig.

C Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1), 15, 20 und 26a BauGB

a) Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u.a. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteln, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a. (Maßnahme A3).

b) Das gesamte anfallende Niederschlagswasser von der Erschließungsstraße wird im modifizierten Trennsystem erfasst und einer zentralen örtlichen Rückhaltung zugeführt. Pro m² versiegelter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 50L vorzusehen.

c) Das anfallende Niederschlagswasser von den Privatgrundstücken wird im modifizierten Trennsystem erfasst und einer zentralen e Störtlichen Rcheückhaltung zugeführt. Pro mh² versiegelter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 50L vorzusehen.

d) Die Rückhaltung nach a) und b) erfolgt auf Teilflächen des Grundstücks Nr.5 in Flur 1 (Maßnahme A 3) in flachen bewachsenen Erdmulden mit einer maximalen Einstautiefe von 40 cm. Die Anlagen sind landschaftsgerecht ohne Einzäunung herzustellen. Die Entleerung der Mulden ist durch den Einbau einer Sickerpackung mit Dränrohr und Anschluss an die vorhandene Dränage zu gewährleisten. Auf den Böschungsflächen zum westlich angrenzenden Grundstück sind Lehmschürzen einzubauen.

e) Die Nutzung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zur Anlage von Teichen, Zisternen mit Brauchwassernutzung etc. ist zulässig.
Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.

f) Für die in das Baugebiet einbezogenen Grundstücke sowie für die Erschließungsstraße werden folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt :

A1
Die im Plan festgesetzten Flächen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit mindestens 3 Laubbäumen pro Grundstück zu bepflanzen. Zu verwenden sind heimische Arten, z.B. Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Eiche (Fraxinus excelsior), Stieleiche (Quercus robur), Vogelkirsche (Prunus avium) Obstbäume in Lokalsorten.
Zusätzlich dürfen Sträucher aus folgenden heimischen Arten gepflanzt werden:
Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Wildrosen (Rosa canina, R. rubiginosa u.a.), Salweide (Salix caprea).
Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.
Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig. Die Errichtung baulicher Anlagen (Gerätehütten und Gartenhäuser, Kompostbehälter, Spielgeräte etc.) innerhalb der Fläche A1 ist nicht zulässig.
Die Pflanzungen sind mit Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen von der Gemeinde durchzuführen und dem jeweiligen Grundbesitzer mit Auflagen zur Übernahme der Anlagekosten und Dauerpflege zu übertragen.

A2
Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung als Hochstamm (Kronenansatz 1,8 m Höhe oder höher) entlang der Erschließungsstraße an den im Plan dargestellten Standorten (aus bautechnischen Gründen um +/- 2m verschiebbar). Verwendung ausschließlich heimischer Arten (Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria).
Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.
Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

A3
Zentrale Rückhaltefläche auf Grundstück Nr.5 in Flur 1.
Als Bewuchs ist entweder extensiv genutztes Grünland, Gehölzpflanzungen mit heimischen Arten oder natürliche Sukzession zulässig. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf dieser Fläche nicht zulässig. Eine Einzäunung ist - sofern erwünscht - ausschließlich mit herkömmlichem Weidezaun zulässig.

E1
Kompensationsmaßnahme auf Grundstück Nr. 2, 3/1 und 3/2 in Flur 7:
Rückschnitt der durchgewachsenen Hecken unter Erhaltung einzelner Großgehölze entsprechend Plandarstellung. Anlage einer Streuobstwiese mit mindestens 26 Hochstämmen lokaler Obstsorten entsprechend Plandarstellung. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

D Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen und Duldungsvorschriften gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und 26 BauGB

1. Notwendige Böschungen, Abgrabungen bzw. technische Anlagen (z. B. Betonrückenstützen für Pflasterrinnen, Beleuchtungskörper), soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auf den Privatgrundstücken zu dulden. Bei Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind die Bäume ggf. auf der Grundstücksgrenze und deren Einwirkungen durch Wurzelwerk und Baumkronen auf den privaten Grundstücken zu dulden.

2. Das in der Planzeichnung dargestellte Sichtfeld ist von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit Höhen von mehr als 0,80m über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz von mind. 2,50m Höhe.

3. Im Bereich des Schutzstreifens der 0,4-kV-Leitung (innerhalb der Fläche A3) sind eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt.

E Umsetzung und Zuordnung naturschutzrechtlicher Maßnahmen gem. § 9(1a) Satz 2 BauGB und § 135 BauGB

1. Dem Baugebiet ist eine Fläche zur Wasserrückhaltung und zum Ausgleich auf Flurstück Nr. 5 in Flur 1 sowie eine Fläche für Ersatzmaßnahmen auf den Flurstücken Nr. 2, 3/1 und 3/2 in Flur 7 zugeordnet.
Die Umsetzung erfolgt jeweils spätestens 1 Jahr nach Vorstufenausbau der Erschließungsstraße.
Die Kosten für die Herstellung und Fertigstellungspflege der Maßnahmen auf der von den Gemeinde bereitgestellten Flächen ist gemäß § 9 (1a) Satz 2 auf der Grundlage der Bodenversiegelung zugeordnet:

zu 70 % den Grundstücken,
zu 30 % den Straßen.

2. Festgesetzte Pflanzgebote auf privaten Flächen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfähigkeit des jeweiligen Gebäudes durchzuführen.

Hinweise

1. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, abzuschieben, ggf. zwischen zu lagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

2. Sollten bei Ausführung der Maßnahme Spuren, Überreste von Ruinen oder dergleichen von Bodendenkmälern und ähnlichem entdeckt werden, ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung bzw. das Landesmuseum Trier zu benachrichtigen.
Das DSchPflG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten.

3. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4020, DIN 1054) zu beachten.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie der Anlage zur PlanzV 90.
4. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180).
5. Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV- vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036).
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666).
7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl I S. 2833 (2007,691)).
8. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833).
9. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666).
10. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57).
12. Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 93).
13. Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98).
14. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98).
15. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).
16. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG Denkmalschutz- und Pflegegesetz) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).
17. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Ort, Datum 03.09.08
Vermessungs- und Katasteramt

Im Hinblick auf die Veränderungen des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Ort, Datum _____
Vermessungs- und Katasteramt _____

Der Gemeinderat hat am 21.03.2007 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 13.12.2007 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3(2) BauGB beschlossen.
Gem. § 4 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren beteiligt.
Gem § 3 (1) BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Arzfeld, den 21.08.2008
Verbandsgemeindeverwaltung
i. A. Thiel

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 09.06.2008 bis 11.07.2008 zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 31.05.2008 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Arzfeld, den 21.08.2008
Verbandsgemeindeverwaltung
i. A. Thiel

Der Ortsgemeinderat Daleiden hat am 11.08.2008 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Arzfeld, den 21.08.2008
Verbandsgemeindeverwaltung
i. A. Thiel

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Daleiden, den 21.08.2008
Ortsbürgermeister
Walter Reichert

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach § 10 BauGB angeordnet:

Daleiden, den 21.08.2008
Ortsbürgermeister
Walter Reichert

INKRAFTTRETEN

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB erfolgte am 08.09.2008 mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunde bei der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Arzfeld, den 10.09.2008
Verbandsgemeindeverwaltung
i. A. Thiel

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet (WA)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	
Höhe der baulichen Anlagen	
Bauweise	Dachneigung

o, ED — offene Bauweise , nur Einzel - und Doppelhäuser zulässig

BEGRENZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

FLÄCHENDEFINITIONEN

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
- Flächen für Versorgungsanlagen
- private Grünflächen
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (A 1)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Firstrichtung
- 20 kV — vorhandene 20 kV-Leitung
- 0,4 kV — vorhandene 0,4 kV-Leitung mit freizuhaltendem Schutzstreifen (1m)
- Anpflanzung von Bäumen im Straßenraum (A 2)
- vorhandenes Gelände (Schnitt)
- Schnitt — Lage des Profilschnittes mit Blickrichtung

DATENGRUNDLAGE

Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz mit Stand vom Mai 2008

Lage des Plangebietes

BGHplan
BIELEFELD
GILLICH
HECKEL
Landschaftsarchitekten
bdla

PLANUNGSBÜRO LENZ & PARTNER
Eicherather Straße 7 · 54616 Winterspelt
fon 0 65 55 / 92 03 - 0 · fax 0 65 55 / 92 03 10 · info@plan-lenz.de · www.plan-lenz.de

Bebauungsplan "Im Renkert"
der Ortsgemeinde Daleiden

Planfassung gemäß Satzungsbeschluss
des Ortsgemeinderates vom 11.08.2008